

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

- Erg SPO - BIB -

Fassung vom 09.06.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jederlei Geschlecht.

Vorbemerkung

Während der Geltung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der aktuellen Fassung vom 12. Mai 2020 unterliegt der Publikumsverkehr in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig erheblichen Einschränkungen. Zur Abmilderung der Folgen dieser Einschränkungen für betroffene Studierende wird folgende befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung erlassen. Sie regelt insbesondere kontaktlose Prüfungs-, Entscheidungs- und Bekanntgabeformate und passt die Prüfungsformate den vorläufigen Bedingungen an.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig.
- (2) Soweit diese Ordnung inklusive der Anlage Regelungen trifft, die der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

§ 2

Prüfungen in Form der Videokonferenz

(1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.

- Referate (PR)/(PVR), gekennzeichnet in der Anlage als (PR-V)/(PVR-V),
- Präsentation (PP)/(PVP), gekennzeichnet in der Anlage als (PP-V)/(PVP-V),
- mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch (PM)/(PVM), gekennzeichnet in der Anlage als (PM-V)/(PVM-V),
- Verteidigung (PV)/(PVV), gekennzeichnet in der Anlage als (PV-V)/(PVV-V),
- Kolloquium (PKQ), gekennzeichnet in der Anlage als (PKQ-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(2) Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt. Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Studierenden nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die vollständige Modulprüfung in der Form durchzuführen wie sie im Prüfungsplan der bis dahin für ihn geltenden Fassung der Prüfungsordnung festgelegt ist.

(3) Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen.

(4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.

(5) Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(6) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.

(7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen.

(8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(9) Prüfungsformen, die entsprechend Absatz 1 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Absatz 8, für die Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüflingen wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

(10) Soweit nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 8 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung „-V“ zu erweitern.

§ 3

(Nicht-) Zulassung zu Prüfungen / Prüfungsorganisation / Alternativprüfungen

(1) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang und Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsform semesterbegleitend in der Vorlesungsperiode oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Eine Terminkollision mit laufenden Lehrveranstaltungen soll vermieden werden.

(3) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät und Online-Veröffentlichung oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Sie hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Bekanntmachungsdatum folgende Tag.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Soweit der Prüfungsplan in der Anlage alternative Prüfungsformate ausweist, hat der Studierende die Wahl zwischen diesen Prüfungsformaten. Die verbindliche Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Dozenten zum vorgegebenen Termin, der spätestens 14 Tage vor dem Prüfungs- bzw. Ausgabetermin liegen sollte.

§ 4

Beschlussfassung im Prüfungsausschuss

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die Ergänzungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wurde am 20.05.2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Bauwesen beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.

(2) Die Ergänzungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage

geänderter und ergänzter Prüfungsplan

¹ genehmigt durch Beschluss vom 09.06.2020

P / WP	Modulnr./ Lehrein.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte						SWS gesamt	PVL	Prüfung (Gewichtung, Kompensierbarkeit)	Prüfungsdauer
			gesamt	Semester								
			1.	2.	3.	4.	5.	6.				
P	1101	Mathematik und Informatik f. BI I	6	6					6	PVB+PVC	PK	120
P	2101	Mathematik f. BI II	4		4				4	PVB	PK	120
P	2201	Projekt Darstellung	5						4	PVB	PH+PH (2:1)	30 Wo. + 15 Wo.
P	2201	Projekt Darstellung		2								
P	2201	Projekt Darstellung			3							
P	1601	Baumechanik I	4	4					4	PVB	PK	180 Min.
P	2301	Baumechanik II	8		8				8	PVB	PK	240 Min.
P	1201	Baustofflehre und Bauchemie I	5	5					5	PVL	PK	150 Min.
P	2501	Baustofflehre und Bauchemie II	5		5				5	PVL	PK	150 Min.
P	1301	Baukonstruktion I und Bauphysik I	6	6					6	PVB	PK	180 Min.
P	2601	Baukonstruktion II und Bauphysik II	6		6				6	-	PK	180 Min.
P	2701	Vermessungskunde	5						5	PVL	PK	120 Min.
P	2701	Vermessungskunde		2								
P	2701	Vermessungskunde			3							
P	1401	Fremdsprache (Fachbezogenes Englisch)	4						4	PVC	PR/PR-V ² + PC (3x) (1:3, n.k.)	15 Min. + 120 min. (3x)
P	1401	Fremdsprache (Fachbezogenes Englisch)		2								
P	1401	Fremdsprache (Fachbezogenes Englisch)			2							
P	1501	Studien- und Berufsorientierung	2	2					2	-	PA (LS)	1 Wo.
P	3101	Baustatik I	5			5			4	-	PK	120 Min.
P	4101	Baustatik II	5				5		4	PVB	PK	180 Min.
P	3301	Bodenmechanik	5			5			5	PVL	PK	180 Min.
P	4201	Grundbau	6				6		5	PVB	PK	180 Min.
P	4600	Wasserwesen I	4						4		PG	
P	4601	Hydromechanik				2				-	PK	90 Min.
P	4602	Wasserbau					2			PVL	PK	90 Min.
P	4700	Wasserwesen II	6						6		PG	
P	4701	Wasserwirtschaft				2				PVL	PK	60 Min.
P	4702	Siedlungswasserwirtschaft				2	2			PVB+PVB	PK	180 Min.
P	3401	Straßenentwurf	5			5			4	-	PH	10 Wo.
P	4801	Holz- und Stahlbau I	5				5		4,5	PVB	PK	180 Min.
P	4901	Stahlbeton- und Mauerwerksbau I	5				5		4	PVB	PK	180 Min.
P	4301	Bauproduktionstechnik I	7						6	-	PK+PB (7:3, n.k.)	
P	4301	Bauproduktionstechnik I				5				-	PK	180 Min.
P	4301	Bauproduktionstechnik I					2			-	PB	8 Wo.
P	4401	Bauwirtschaft I	5				5		5	-	PK	180 Min.
P	3602	Wiss. Arbeiten, Präsentation	2			2			2	PVL	PR (LS)	15 Min.
P	5101	Stahlbau II	6					6	4,5	PVB+PVB/PV-V	PK	180 Min.
P	5201	Stahlbetonbau II	7					7	6	PVB	PK	180 Min.
P	5401	Straßenbau	5				5		4	-	PK	90 Min.
P	5801	Bausanierung	3				3		3	PVB	PK	90 Min.
P	5601	Vergabe- und Vertragswesen	5				5		4	-	PK	90 Min.
P	5701	Arbeitsicherheit	2					2	2	-	PK	90 Min.
P	5901	Studium Generale	2					2	2		LS abh. v. gewählten Modul	
P	6101	Projekt Baupraxis (betreutes Projekt und Vortrag)	8					8	1		PA+PV/PV-V (1:1, n.k.)	6 Wo.+30 Min.
P	6200	Bachelormodul	10								PG (n.k.)	
P	6201	Bachelorarbeit						7,5			PH	2 Monate
P	6202	Verteidigung						2,5		**)	PV / PV-V	60 Min.
WP	6300	Auswahl Wahlpflichtmodule ¹	12					12	12		abh. v. gewählten Modul	
	6301	CAD-im-KI-(Stahlbau)	4					4	4	-	PH	4Wo.
	6302	CAD-im-KI-(Stahlbetonbau)	4					4	4	-	PH	4Wo.
	6303	Holz- und Mauerwerksbau II	4					4	4	PVB	PK	90 Min.
	6304	Stahlbetonbau III	4					4	4	PVB	PK	90 Min.
	6305	Baumechanik III	4					4	4		PG (n.k.)	
	6305i	Anwendung der FEM						2		-	PH	4Wo.
	63052	Einführung Baudynamik						2		-	PH	4Wo.
	6306	Infrastrukturplanung	4					4	4	-	PK	90 Min.
	6307	Abfallwirtschaft, Umwelttechnik	4					4	4	PVH+PVL	PK	90 Min.
	6308	Stützbauwerke und Böschungen	4					4	3	-	PK oder PH ²	90 Min. / 6 Wo.
	6309	Brandschutz	4					4	4	-	PK oder PH ²	90 Min. / 1 Wo.
	6310	Ausgewählte Kapitel Baustofftechnik	4			2	2		4	-	PK (3) (1:1:1, n.k.)	je 90 Min.
	6311	Entwurfsprojekt	4					4	4	-	PH	4Wo.
	6312	Bauwirtschaft II	4					4	4	-	PK	90 Min.
	6313	Bauproduktionstechnik II	4					4	4	-	PB	4 Wo.
	6314	Englisch im Beruf: Civil Eng. & Business	4					4	4		PK+PR/PR-V (1:1, n.k.) oder PH+PR/PR-V (1:1, n.k.) ²	90 Min.+20 Min. oder 2 Wo.+15 Min.
	6315	Allgemeines Wahlmodul	4					4	4		abh. v. gewählten Modul	
Summe			180	29	31	28	32	30	30	151		
Summe Pflicht			168	29	31	28	32	30	18	139		
Summe Wahlpflicht			12	0	0	0	0	0	12	12		

** Die Verteidigung der Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn alle anderen Modulprüfungen und der schriftliche Teil der Bachelorarbeit bestanden sind.

¹) Module eines Auslandsstudiums Bauingenieurwesen können alternativ als Wahlpflichtmodule angerechnet werden.

LS = unbenoteter Leistungsschein, nk = nicht kompensierbar, PG = generierte Note aus den Noten der Lehreinheiten (Gewichtung nach ECTS-Punkten)

SWS = Semesterwochenstunden, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, PVL = Prüfungsvorleistung

-V = Prüfungsleistungen in Form einer Videokonferenz

² Die Prüfungsformen können alternativ gewählt werden